### \* Schadenersatz und Gewährleistung:

- § 1295 ABGB Abs. 1: Jedermann ist berechtigt, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, welchen dieser im aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern; der Schaden mag durch Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein....
- § 922 ABGB Abs. 1: Wer einem anderen eine Sache gegen Entgelt überlässt, leistet Gewähr, dass sie dem Vertrag entspricht. Er haftet also dafür, dass die Sache die bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften hat, dass sie seiner Beschreibung, einer Probe oder einem Muster entspricht und dass sie der Natur des Geschäftes oder getroffenen Verabredung gemäß verwendet werden kann ......

## \* Ehe- und Scheidungsrecht:

- § 44 ABGB: Die Familienverhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet. In den Ehevertrag erklären 2 Personen gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen und sich gegenseitigen Beistand zu leisten.
- § 90 ABGB Abs. 1: Die Ehegatten sind einander zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, besonders zum gemeinsamen Wohnen sowie zur Treue, zur anständigen Begegnung und zum Beistand verpflichtet .....
- § 94 ABGB Abs. 1: Die Ehegatten haben nach ihren Kräften und gemäß der Gestaltung ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse gemeinsam beizutragen....
- § 1 EPG: Dieses Bundesgesetz regelt die Begründung, die Wirkungen und die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (im Folgenden: "eingetragene Partnerschaft").....
- § 49 EheG: Ein Ehegatte kann Scheidung begehren wenn der andere durch eine schwere Eheverfehlung oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet hat, dass ..............
- § 55a EheG Abs. 1: Ist die ehheliche Lebensgemeinschaft der Ehegatten seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben, gestehen beide die unheilbare Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses zu und besteht zwischen ihnen Einvernehmen über die Scheidung, so können sie die Scheidung gemeinsam begehren....

# \* Unterhaltsrecht:

- § 94 ABGB Abs 1: Die Ehegatten haben nach ihren Kräften und gemäß der Gestaltung ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse gemeinsam beizutragen.....
- § 231 ABGB Abs 1: Die Eltern haben zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagenfähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten nach ihren Kräften anteilig einzutragen.....
- § 66 EheG: Der allein oder überwiegend schuldige Ehegatte hat dem anderen, soweit dessen Einkünfte aus Vermögen und die Erträgnisse einer Erwerbstätigkeit, die von ihm den Umständen nach erwartet werden kann, nicht ausreichen, den nach den Lebensverhältnissen

der Ehegatten angemessenen Unterhalt zu gewähren......

#### \* Erbrecht:

§ 533 ABGB: Das Erbrecht gründet sich auf einen Erbvertrag, auf den letzten Willen des Verstorbenen oder auf das Gesetz.

§ 797 ABGB Abs.1: Niemand darf eine Erbschaft eigenmächtig in Besitz nehmen. Der erwerb einer Erbschaft erfolgt in der Regel nach Durchführung des Verlassenschaftsverfahrens durch die Einantwortung der Verlassenschaft, das ist die Übergabe in den rechtlichen Besitz der Erben...

#### \* Testament:

§ 552 ABGB Abs. 1: Mit einer letztwilligen Verfügung wird das Schicksal der künftigen Verlassenschaft auf den Todesfall geregelt. Eine letztwillige Verfügung kann jederzeit widerrufen werden ....

§ 577 ABGB: Eine letztwillige Verfügung kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen außergerichtlich oder gerichtlich, schriftlich oder mündlich und schriftlich mit oder ohne Zeugen errichtet werden....

§ 725 ABGB Abs. 1: Mit Auflösung der Ehe, der eingetragenen Partnerschaft oder der Lebensgemeinschaft zu Lebzeiten des Verstorbenen, werden davor errichtete letztwillige Verfügungen soweit sie den früheren Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten betreffen, aufgehoben, es sei denn, dass der Verstorbene ausdrücklich das Gegenteil angeordnet hat....

### \* Pflichtteilsrecht:

§ 729 ABGB Abs. 1: Ist eine pflichtteilsberechtigte Person durch eine letztwillige Verfügung verkürzt worden, so kann sie sich auf das Gesetz berufen und den ihr gebührenden Pflichtteil fordern ....

<u>§ 757 ABGB:</u> Pflichtteilsberechtigt sind die Nachkommen sowie der Ehegatte oder eingetragene Partner des Verstorbenen.....

## \* Erbschaftsklage und Aneignungsklage:

§ 823 ABGB Abs 1: Auch nach Einantwortung kann der Erwerber der Verlassenschaft von jeder Person, die ein besseres oder gleichwertiges Erbrecht behauptet, auf Herausgabe der Erbschaft oder des seiner Berechtigung entprechenden Teils der Erbschaft belangt werden. Das Eigentum an einzelnen Erbschaftsstücken wird aber nicht mit der Erbschaft-, sondern mit der Eigentumsklage geltend gemacht.....

- \* Kaufverträge:
- \* Mietverträge/Pachtverträge:
- \* Liegenschafts- und Vertragsrecht:
- \* Servitutsverträge:

* Wohnungseigentum:
* Grundbuch:
* Firmenbuch:
* Gesellschaftsrecht:
* Treuhandschaften:
* Arbeitsrecht:
* Verkehrsunfall und Schmerzengeld:
* Forderungseintreibung:
* Wohnungseigentum:

\* Schenkungsverträge: